

Werk

Titel: Uebersicht der Entstehung und der numerischen Verhältnisse der Leibeigenschaft in...

Autor: Buschen, v.

Ort: Tübingen

Jahr: 1861

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0017|log17

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Uebersicht der Entstehung und der numerischen
Verhältnisse der Leibeigenschaft in Russland zur
Zeit ihrer Aufhebung.

(März 1861.)

Von dem kais. russ. Hofrath v. Buschen.

Im Sommer des Jahres 1859 unternahm der Verfasser dem deutschen Publikum in den Spalten der »Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft« einen gedrängten Ueberblick der verschiedenen Verhältnisse des russischen Bauernstandes zu geben. — So weit es ihm Zeit und zufällig vorhandenes Material erlaubten erfüllte er sein Vorhaben in einem in gedrängter Kürze geschriebenen Aufsätze »über die Freibauern Russlands« (S. Z. f. d. g. St. Jahrgang 1859. Heft 2). Hauptzweck dabei war einigen, leider ziemlich verbreiteten Irrthümern zu begegnen und Zweck und Gegenstand der damals erst in Angriff genommenen »Emancipation« auf ihr richtiges Verhältniss zurückzuführen. — Seit den letzten 2 Jahren ist das Vorhaben zur Wirklichkeit geworden. Die leibeigene Bevölkerung Russlands ist persönlich frei geworden und in die Möglichkeit gesetzt freies Grundeigenthum anzustreben.

Willkür hatte das Volk geknechtet, Willkür war für das geknechtete Volk Tradition geworden, trotz der humanen Bestrebungen so mancher Herrscher. — Willkür war in alle Poren des Staatsorganismus gedrungen und hatte alle natürlichen Entwicklungs-Bestrebungen versenkt und erstickt. Durch festen Willen nur konnte die Willkür besiegt und ausgetrieben werden

und diesen Willen hat Kaiser Alexander gehabt, indem er das Hauptelement des allgemeinen socialen Despotismus entwurzelte und dadurch einem durch bösen Willen, Nachlässigkeit oder Schwachheit verjährten Faustrechte ein Ende machte. Desto grösser ist sein persönliches Verdienst. Er hat nicht, wie so viele Andere, den Wagen auf geebnetem Wege fortgezogen — er hat den tief verfahrenen und böswillig festgehaltenen Wagen wieder in das frühere Geleise gebracht. Dazu gehörte mehr Kraft und Willensstärke als je seine Vorgänger besessen, die alle vor den Schwierigkeiten zurückgeschreckt waren. Von dieser ersten That, die dem Fortschritte die Thür geöffnet hat, fängt jetzt Russlands politische und ökonomische Entwicklung an. Es schreitet fort in der geöffneten Bahn, denn schon hat das Befreiungswort neues Leben, neues Schaffen in sämtlichen Adern des Staatskörpers erweckt und verdrängt und ersetzt die alten Zustände, die mit dem neuen Gange unverträglich sind. Dieses beweisen die nachdrücklichen Reformen, die in den meisten Zweigen der Verwaltung schon jetzt in Angriff genommen sind, und theilweise rüstig gefördert werden. Wir nennen z. B. Aufhebung des Pachtsystems für spirituöse Getränke, Aufhebung und Reform der Kopfsteuer, einstweilige Einstellung der Recrutenaushebungen, Trennung der Polizei von der Justiz, Vereinfachung des Passwesens, Einführung einer ländlichen Gemeindeverfassung für das platte Land, mit Vermeidung der Einmischung des Beamtenhums und nach dem Principe der Selbstverwaltung, innere Reform der Provinzialbehörden, Errichtung von Sonntagsschulen etc.

Indem wir nicht umhin konnten, die Wichtigkeit der Bauernreform hervorzuheben, und dieselbe mit Recht als den Hauptmoment der jetzigen Bewegung darzustellen, unternehmen wir unsern deutschen Lesern einen kurzen Ueberblick über die Entstehung und allmälige Entwicklung der Leibeigenschaft (oder der russischen Slaverei, in welchem Ausdrücke sich so manche gefallen) zu geben und dadurch darzuthun, dass, wie wir schon oben bemerkten, dieselbe keineswegs ein Attribut des Slaventhums war, noch ist, sondern von Aussen dem Volke aufgezwängt und nur durch Missbrauch beinahe 3 Jahrhunderte festgehalten worden. Der russische Bauernstand steht jetzt eben da, wo er

zum Ende des XVI. Jahrhunderts stand. Jetzt erst kann er seine ökonomische Entwicklung, mit der die Machtentfaltung des natürlichen Reichthums des Landes in productiver und finanzieller Hinsicht nothwendig vereinigt ist, von neuem anfangen, denn dreihundert Jahre haben, trotz patriotischer offizieller und privater Prahlerei, sehr wenig geleistet und nur Russland von dem fortschreitenden Europa, abhängig gemacht. Freie Arbeit auf eigenem Grund und Boden nur kann ein Volk reich und gebildet machen und darum ist der russische Bauer bis jetzt arm und ungebildet geblieben.

In Hinsicht auf die allmälige Entstehung der Leibeigenschaft, von deren Anfang zugleich die bis in das unendliche gehende innere Standesverschiedenheit der ganzen Landbewohnerkaste sich herschreibt, können wir nicht umhin gleich hier die Hauptmomente der Entwicklung festzustellen und unsere Skizze in Abschnitte zu theilen. Diese Abschnitte sind: 1. Von Gründung des moskauischen Reichs bis zur Legalisirung der Leibeigenschaft durch das Gesetzbuch des Czaaren Alexei Michailowitsch im Jahre 1649. 2. Hörigkeit der Scholle (Glebae adscriptio) bis zur ersten Volkszählung unter Peter dem Grossen im Jahre 1722. 3. Erbliche und persönliche Leibeigenschaft und Entwicklung derselben bis zum Jahre 1801. 4. Anstreben der Regierung zur Befreiung der Bauern und endliche Emancipation derselben unter Alexander II. — 1861.

Abgesehen von diesen geschichtlichen Hauptmomenten der Leibeigenschaft in Russland geben wir in einem fünften und letzten Abschnitte die letzten statistischen Daten über den Zustand der leibeigenen Bauern für das Jahr 1858, dem letzten, in welchem die officielle Statistik noch Rubriken mit dieser Benennung führte. Es sind die Zahlen der letzten Volkszählung.

I.

Anfang und Entstehung der Leibeigenschaft bis zum Jahre 1649.

Von den Zeiten der Gründung des russischen Reiches bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts war jeder Russe frei, gleichviel

ob er auf eigener Scholle oder auf fremdem Lande lebte. In dieser Hinsicht hatte das russische Volk viel vor dem sämmtlichen westlichen Europa voraus und verdankte diesen Zustand seiner persönlichen Freiheit seiner geschichtlichen Entwicklung. — Ebenso wie beinahe sämmtliche Staaten West- und Central-Europa's ist Russland durch Fremdlinge als Staat gegründet worden, und verdankt seine ursprüngliche Organisation einer Invasion. Doch beinahe einzig und allein steht in der Geschichte die Thatsache fest, dass diese Invasion eine friedliche war. Wo in Westeuropa Gothen, Longobarden, Franken, Normannen und Sachsen mit dem Schwerte die Alte Welt eroberten, die Völker des grossen römischen Reiches unterjochten und dieselben zwangen, für die Sieger ihr früheres Eigenthum zu bebauen, da zogen in Russland dieselben Normannen friedlich in das Land, dem Rufe des Volkes folgend, welches sie zu sich einlud. — „Unser Land ist gross und fruchtbar,“ sagten die Nowgorod'schen Gesandten zu den warägischen Fürsten, „aber es herrscht bei uns keine Ordnung. Kommt und regiert uns.“ So erzählt die älteste Chronik Russlands ¹⁾ und fügt hinzu, wie die Normannen kamen und anstatt der früheren halb republikanischen Regierungsform eine einheitliche Regierung einführten. So blieben die früheren Zustände bestehen und der Bauer und Landbewohner frei wie früher.

Bei Vielen herrscht noch bis jetzt die Meinung, dass es im alten und mittelalterlichen Russland Leibeigenschaft gegeben hätte. Es ist dieses ein reiner Irrthum, der auf falscher Interpretirung geschichtlicher Documente beruht. Nie gab es Leibeigenschaft, denn die Masse der Landbewohner und Landbebauer war frei, obgleich sie für verschiedene Zwecke Steuern zahlte und auch manchmal auf fremdem Grund und Boden Zins (obrok) und Dienste (barschtschina) leistete. Dafür gab es aber, obwohl in sehr geringer Zahl, Sklaven im strengsten Sinne des Worts. Diese Sklaven waren meist Kriegsgefangene, die das Gesetz zum persönlichen Eigenthum des Siegers machte. Später fügte ein anderes Gesetz noch die insolventen Schuldner hinzu, die im Nichtzahlungsfalle persönliches Eigenthum der Creditoren wurden. Sehr Wenige

1) Nestor. Geschrieben im XI. Jahrhundert.

verkauften aus verschiedenen Gründen sich selbst und ihre Familien, und auch das nur auf gewisse Zeit. — Weder Luft noch Land machten eigen und das jus wildfangiatus hat nie in russischem Lande Eingang gefunden.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass beinahe der ganze Bauernstand bei persönlicher Freiheit keinen freien Landbesitz hatte. Der bei weitem grösste Theil bebaute fremdes Land, welches allgemein dem Landesfürsten gehörte, von demselben aber einzelnen Personen oder auch Institutionen, Klöstern, Städten u. s. w. zum Nutz und Niessbrauch überwiesen wurde. Je nach dieser Bestimmung zahlte der Bauer dem Staate, der Kirche oder der Person nach verschiedenem Maasse, hatte aber dabei das Recht, jedes Land nach Willkür zu verlassen und ohne Erlaubniss auf andern Grund und Boden überzusiedeln. Aus dem Wesen und der ökonomischen Bedeutung des damaligen Bauernverhältnisses und des Rechts der unbeschränkten Freizügigkeit erfolgte nun eine freiwillige Beschränkung dieses letzteren. Der Bauer durfte nur entweder vor dem Anfange oder nach Beendigung der Feldarbeiten Grund und Boden verlassen, damit das Land nicht unbehaut bliebe. Volkssitte führte allmählig als Termin der Verpflichtungen den St. Georgstag oder den 26. November ein, so dass nur im Herbste und Anfange des Winters, also nach Beendigung der Sommerernte und Bestellung der Wintersaat, das Landvolk ziehen konnte. Die Volkssitte ward zum Gesetz und als solches finden wir dieselbe in den Gesetzbüchern Johann's des III. (1497) und Johann's des Schrecklichen (1550) wirklich verzeichnet ¹⁾.

Bei solchen Umständen ist es nicht schwer, sich den unzulänglichen Zustand der russischen Landwirthschaft und die Unsicherheit des Einkommens zu erklären. Bei vielem Lande und wenig Arbeitskräften konnte das Recht der unbeschränkten Freizügigkeit nur schlechte Folgen haben, denn überall fand der Bauer vakantes Land und leichte Arbeit, während der Landeigentümer stets für sein Einkommen fürchten musste und nur durch

1) Beide Sammlungen führen einen und denselben Titel. Sie heissen Ssudebnik — von Ssud = Gericht.

Zufall oder besondere Maassregeln sich einer mindern oder grösseren Anzahl von Landbauern versichern konnte. Da dieselben Regeln auch für die Staatsländereien galten, so erfuhr das Staatseinkommen eben solche Schwankungen und konnte nie einer fixen Schätzung unterworfen werden. Dieses war die Hauptursache, warum die Regierung stets darauf bedacht war, der Freizügigkeit Schranken zu setzen und den Bauer an die Scholle zu binden. In diesem Sinne finden wir schon im XIII. Jahrhundert Spuren von allgemeinen Bestimmungen. So im Jahre 1257, als die Tatarenherrschaft die jährliche bestimmte Aufbringung eines fixen Tributs erforderlich machte. Doch blieben diese Bestimmungen fruchtlos, denn es fehlte die Macht, dieselben in's Leben zu rufen. Darum griff die Regierung nach einem anderen Mittel. Sie vermied den verschiedenen Institutionen fixe Geldmittel aus ihrer stets schwankenden Kasse anzuweisen, sondern übermachte ihnen Land mit der Befugniss, durch eigene Administration sich vor den Schwankungen zu schützen und Geldmittel aufzutreiben. Dasselbe Mittel wurde auch als Dotirung für geleistete oder zu leistende Dienste von Privatpersonen in Anwendung gebracht, und so geschah es, dass der grösste Theil des Staatsareals auf unbestimmte oder bestimmte Frist veräussert und der Ertrag desselben zu verschiedenen Zwecken bestimmt wurde. Aber immer blieb noch ein einziger freier Bauernstand, denn nichts band denselben an die Verpflichtungen, die auf dem Grund und Boden hafteten, und frei konnte derselbe jedes Jahr seine Arbeit zu andern Zwecken verwenden. Erst zu Ende des XVI. Jahrhunderts fing der Staat an Partei gegen den Bauer zu nehmen und für die pecuniären Interessen des Landbesitzes in die Schranken zu treten. Unter der Regierung des letzten Sprosses aus dem Stamme Ruriks, des schwachen Zaaren Feodor, gelang es dem Einflusse seines ersten Rathgebers (nachherigen Zaaren), des Boyaren Boris Godunoff, der für den Vertreter des aus dotirten Staatsdienern entstandenen Adels gelten mag, eine Maassregel in's Leben zu rufen, die mit Recht für den ersten Schritt in Einführung der Leibeigenschaft gilt. Ein Ukas vom 24. Nov. 1597 hebt die Freizügigkeit der Bauern auf und befiehlt ihnen fernerhin auf den Ländereien zu bleiben, wo sie der Ukas

findet. Zugleich ward Befehl gegeben, alle für den Augenblick nicht ansässigen Bauern durch Zwang auf den Grund und Boden zu bringen, den sie fünf Jahre vor dieser Bestimmung inne hatten ¹⁾. Seit diesem Befehle fing Verfolgung der freizügigen Bauern an, behufs welcher die Landbesitzer, gleichviel ob Staat oder Privaten, gewisse Rechte über den Bauern empfangen. Doch dauerte die Realisirung der neuen Ordnung ziemlich lange, schon darum, weil die nächsten Jahre eine vollständige Anarchie mit sich brachten. Es waren dieses die Zeiten der falschen Demetrius und der Polenherrschaft, die auf die Erlöschung des Stammes Rurik folgten. Erst mit dem Antritte der neuen Dynastie, der Romanoff's im Jahre 1613, konnte die Maassregel durchgeführt und allmählig eine vollkommene Hörigkeit der Scholle eingeführt werden. Als solche finden wir die neue Ordnung im Gesetzbuche des 2ten Romanoff, Alexey Michailowitsch, verzeichnet (Uloshénije Zarjá Alexéja Michailowitscha 1649).

Dieses Gesetz, mit Hinzuziehung der Stände (d. i. der Geistlichkeit und der Boyaren, also derjenigen Elemente, die am meisten bei der neuen Ordnung interessirt waren) bestätigt und herausgegeben, ist das erste Document, welches die Hörigkeit der Scholle ohne persönliche Leibeigenschaft feststellt und Repression der Freizügigkeit anordnet. — Doch auch nach diesem Gesetz können wir noch keinen unfreien Stand der Bauern und noch viel weniger eine besondere leibeigene Klasse der Bauern annehmen. Die Aufhebung der Freizügigkeit traf alle im gleichen Maasse ohne Unterschied der ökonomischen und persönlichen Verhältnisse, ohne Unterschied des Bodens, dem die Bauern eigen gemacht wurden. Zu gleicher Zeit verschwand der letzte Rest der früheren Sklaverei, denn die früheren Knechte (Kabalnyje Ljudi), die Privateigenthum waren (s. oben), wurden allmählig

1) Dieses hat viele zu dem Glauben veranlasst, dass der Ukas von 1597 nur eine Wiederholung einer früheren Bestimmung ist, und dass die Einführung der Leibeigenschaft von 1592 datirt. — Das Jahr 1592 ist desshalb gewählt, weil in demselben Grundlisten (perepissnyja knighi) für den grössten Theil Russlands angefertigt worden waren und also Documente über den Zustand des Grundbesitzes für dasselbe existirten.

den übrigen gleichgestellt, und Vermehrung derselben durch viele Bestimmungen und Ukase der Regierung unmöglich gemacht.

II.

Hörigkeit der Scholle (glebae adscriptio) und Einführung der persönlichen Leibeigenschaft unter Peter dem Grossen, 1722.

Die gesetzlich und praktisch durchgeführte Aufhebung der Freizügigkeit und Fixirung der Bauern auf dem bebauten Boden hatte folgende Nachwirkungen, die sich im Laufe von 70 Jahren allmählig herausstellten:

1) Die Bauern wurden factisch Eigenthümer eines Theils der Bodenfläche, die sie bebauten. Schon im Sinne der Aufhebung der Freizügigkeit liegt die Verbindlichkeit, dem Bauern den ewigen Niessbrauch des ihm angewiesenen Landes zu lassen, da sonst der Zweck, den Bauern an die Scholle zu knüpfen, nie erreicht worden wäre. Sollte der Bauer für immer und auf gewisse Verbindlichkeiten hin das Land bearbeiten, so mussten diese Verbindlichkeiten ebenso auf immer gelten, und dieses galt einer Besitzabtretung beinahe gleich. Wollte man den Bauern auf der Scholle behalten, so durfte man ihn nie von derselben verjagen, und so stellte sich das Princip des ewigen und erblichen Niessbrauches heraus. Doch zum unbeschränkten Eigenthümer des Landes ward der Bauer nie, denn sämtliche Verfügung über dasselbe war ihm entzogen. Er durfte es nicht verkaufen, umtauschen oder versetzen; er durfte es nicht ohne Erlaubniss theilen oder vererben. In dieser Vorenthaltung des freien Besitzrechtes lag denn auch der Fehler der ganzen Maassregel. Der Bauernstand hatte einen Theil seiner Freiheit verloren und war doch, was seine ökonomischen und persönlichen Verhältnisse betrifft, beinahe in die Luft gestellt.

2) Da die frühere Verschiedenheit in den Bauernverhältnissen in Hinsicht der Steuern, Dienste und zeitweiligen Obrigkeitsverhältnisse gleichsam verewigt und beständig gemacht worden war, so fing diese Verschiedenheit, die bei der Freizügigkeit keine Geltung hatte, allmählig an wirkliche Standesunterschiede hervorzubringen und verschiedene legale Gruppen von Landbebauern

hervorzubringen. Erst jetzt stellte sich ein Unterschied zwischen den Rechten und Verpflichtungen der auf verschiedenem Grund und Boden ansässigen Leute hervor. Es bildeten sich die Grundzüge der jetzigen Eintheilung in drei Gruppen. Die erste Gruppe bildeten wenige Bauern, die der erste Romanoff, Michael, für ihm persönlich geleistete Dienste auf ewige Zeiten zu freien Eigenthümern des ihnen geschenkten Landes machte. Es sind dieses die Freibauern im Kostromir'schen und Olonetj'schen Gouvernement, der Kern der jetzigen Gruppe der Freibauern auf eigenem Grund und Boden, die im Laufe der Zeit immer grösser und grösser wurde und jetzt nahe an 1½ Millionen Seelen zählt.

Die Bauern, die auf Staatsländereien lebten und direct an die Regierung zahlten, bildeten bei weitem die grösste Masse und hiessen Staatsbauern (Schwarzpflüger, Tschernossoschnyje). Es sind dieses meist die jetzigen Kronbauern, die immer nominell frei hiessen, obgleich sie jetzt noch immer ohne individuellen Landbesitz sind und in eine immer stärkere und grössere Abhängigkeit von der Administration gefallen sind ¹⁾. Doch theilte sich von dieser Masse ein immer grösserer Theil in specielle Verhältnisse ab. Wie schon oben erwähnt, folgte die Regierung dem Princip, die meisten Ausgaben nicht aus der Staatskasse zu bestreiten, sondern dieselben durch Anweisung von Ländereien zu fundiren und zu dotiren. So entstanden die unzähligen Benennungen, die jetzt alle wieder in die Klasse der freien Kronbauern zählen, damals aber jede einen besonderen Steuer- und Lastensatz hatten und einer besonderen Administration unterworfen waren (Prikase) ²⁾. Am meisten unterschieden sich die den Klöstern und zur Unterhaltung der Geistlichkeit noch vor langen Zeiten

1) Sie haben eine besondere Administration, das Ministerium der Domänen.

2) Als Beispiel mögen wir an einige Gruppen erinnern, die noch unlängst specielle Bedeutung hatten. So die Postbauern (seit Peter dem Grossen), die in besondern Dörfern an den grossen Heerstrassen lebten und anstatt Steuer und Rekrutenpflicht den Postdienst versehen mussten. — Die Schlossbauern (zum Unterhalt der Kais. Schlösser bestimmt), die Salzbauern (Sole lomschtschiki), die das Salz aus den astrachanschen Seen in die Dépôts liefern mussten, die Admiralitäts- und Forstbauern u. s. w. u. s. w.

angewiesenen Bauern, welche bei der independenten Stellung, die die Geistlichkeit damals einnahm, einen ganz speciellen Charakter hatten und in totaler und einziger Abhängigkeit von der Kirche waren ¹⁾. Doch gehören diese Bauern jetzt zur allgemeinen Masse der persönlich freien Staatsbauern ohne eigenen Grund und Boden, die beiläufig 23 Millionen beträgt. Noch mehr trennten sich von der allgemeinen Masse aber die Bauern, die als eine Art Lehen, sammt ihren Ländereien, für geleistete oder zu leistende Dienste an Private gekommen waren. — Der kleinere Adel erhielt Dörfer und Leute mit der Verpflichtung, das Kriegsvolk zu stellen, mit dem er persönlich Kriegsdienste leisten musste; jedoch nur auf diese Verpflichtung hin konnte er Land und Leute besitzen. Die Verpflichtung der Bauern dauerte nur so lange, als der Adel Dienste leistete, und war nicht an die Person, sondern an die Dienstleistung geknüpft, da jeder Adelige auf eigene Kosten, mit Pferd, Waffen und Leuten zum Dienste des Zaaren fertig sein musste. Die Gruppe dieser Bauern bildete den Kern der nachmaligen Leibeigenschaft und befand sich factisch, wenn auch nicht gesetzlich, in einer ziemlich grossen Abhängigkeit von seinem Lehensherrscher; doch erhielt der Bauer das Land vom Staat und nicht von seinem Herrn, der ebenso nur in zeitlichem und beschränktem Besitze war, mit Ausnahme von wenigen alten Familien, meist dem Stamme Ruriks und der lithauischen Fürsten entsprossen, die als Abglanz ihrer früheren Unabhängigkeit noch als wirkliche Eigenthümer des Landes betrachtet wurden. Doch schon damals schlichen sich Missbräuche ein. Die Vermischung des Bauern mit den spärlich übriggebliebenen Sklaven dehnte des Herrn Rechte aus. Allmählig fing der Adel an, Land und Leute auszutauschen; dann wurden Uebersiedelungen, freilich anfangs nur zum wirklichen Nutzen des Staates und der Leute, versucht. Endlich kamen auch Fälle von Verkauf des Landes sammt Leuten, und von Leuten ohne Land vor. Doch wurden diese Missbräuche streng geahnt, wie aus vielen Acten

1) Die Zahl dieser Bauern war sehr bedeutend und wurde durch Peter den Grossen wieder der Zahl der allgemeinen Kronbauern einverleibt, indem der Kirche ein jährliches Einkommen ausgesetzt wurde.

Peters des Grossen und seiner Vorgänger hervorgeht. Der Verkauf von Leuten ohne Land und mit Trennung der Familien wurde 1721 strenge verboten. Ueberhaupt müssen die letzten Jahrzehnte des XVII. Jahrhunderts als die Zeit betrachtet werden, wo sich die meisten Missbräuche in den Bauerverhältnissen einschlichen, ohne jedoch gesetzlich festgestellt und anerkannt zu werden.

Diese gesetzliche Bestätigung der Grundherren-Macht und Documentirung der Bauernabhängigkeit gehört den letzten Jahren der Regierung Peters des Grossen, Russlands grössten Monarchen, an. Es ist genugsam bekannt, welche energische Reformen dieser Herrscher in seinem Lande zuwege brachte, mit welchen Anstrengungen er einen europäisch organisirten Staat herstellte. Alle diese Reformen und insbesondere Organisirung eines stehenden Heeres erforderten grosse Geldmittel und demnächst eine vollkommene Neugestaltung der finanziellen Verhältnisse des Staates. Sicherstellung des Militärdienstes und des beständigen Staatseinkommens führten Peter unter Anderem zu einer Maassregel, deren Tragweite er damals nicht erkennen konnte, die aber dennoch der Grundstein zu dem von seinen Nachfolgern ausgebildeten Leibeigenschaftssystem wurde. Die Landeigenthümer (d. i. der Adel) wurden mit Aufhebung ihrer früheren Lehensverpflichtungen gesetzlich gezwungen, dem Staate persönlich im Civil- oder Militärdienste nützlich zu sein. Nur mit dieser Bedingung konnte der Adel seine Standesvorrechte geniessen und ging deren verlustig, wenn er dieselbe nicht erfüllt hatte ¹⁾. Zugleich musste er von dem ihm übergebenen Lande alle Abgaben und Staatslasten dem Staate garantiren, d. h. er wurde verantwortlich für die Rekrutenstellung und für Eintreibung der neuen Kopfsteuer. Um

1) Der Zweck Peters des Grossen bei diesen Bestimmungen war folgender: Die russischen Boyaren und der Adel überhaupt unterwarfen sich nur ungern den vielen Neuerungen und entzogen sich meist denselben, indem sie den Hof mieden und nach alter Sitte in ihren Gütern lebten. Die Verpflichtung, Dienst zu leisten, zwang sie, die neue Ordnung anzuerkennen oder derselben wenigstens Folge zu leisten und sich zugleich auch nothgedrungen den Grad europäischer Bildung anzueignen, der zur Dienstleistung nach neuem Muster nothwendig war.

das Quantum beider Leistungen festzustellen, veranstaltete Peter die erste Volkszählung ¹⁾, in Folge welcher der Antheil eines Jeden nicht mehr nach der Grösse und dem Ertrage des Gutes, sondern nach der Anzahl der auf demselben ansässigen Seelen berechnet wurde. Diese 1718 angefangene und 1722 beendigte Reform bestätigte also das Recht des Adels auf die Person des Hintersassen vollkommen. Der Grund zur Leibeigenschaft war gelegt. Der Bauer gerieth in eine vollkommene persönliche Abhängigkeit vom Grundherren, dem jede innere Verfügung über Habe und Gut des Bauern freistand. Das Recht, willkürlich Recruten zu stellen und den Steuerbetrag zu bestimmen, da derselbe, ohne Rücksicht auf persönliche und gewerbliche Veränderungen, von einer Revision bis zur andern unverändert geleistet werden musste, gab dem Grundherren factisch die Macht, unbeschränkt mit dem Bauer zu schalten, in die Hand. Der Verkauf der Bauern mit und ohne Land war gerechtfertigt, denn Niemand konnte Jemanden zwingen, eine Last zu behalten oder zu übernehmen, ohne vollkommene Garantie des Besitzes zu haben. Nur wenige Rechte verblieben dem Bauer, so z. B. das Recht, Land für seine Rechnung zu besitzen, oder freiwillig in den Militärdienst zu treten, oder bei Uebersiedelung und Verkauf nicht von seiner Familie getrennt zu werden; doch auch diese Rechte, wenn auch eine Beschränkung der absoluten Leibeigenschaft, wurden sehr oft umgangen.

Zum Ende der Regierung Peters des Grossen können wir also drei verschiedene Gruppen von Bauern annehmen. Die erste, aus Freibauern mit eigenem Besitz bestehend, war an Zahl sehr gering, wenn wir derselben auch die Bevölkerung einiger privi-

1) Diese erste Volkszählung dient zum Muster der Volkszählungen bis auf den heutigen Tag. Russland hat seitdem in unregelmässigen Perioden 10 Volkszählungen gehabt, die alle, wie die erste, nur die steuer- und rekrutenpflichtige Bevölkerung männlichen Geschlechts betrafen und an allen Mängeln einer strengen und lästigen Finanzoperation litten. Schon die russische Benennung Revision bezeichnet sehr genau den Charakter und das Wesen dieser Maassregel. Sie ist eine periodische Revidirung und Erneuerung der Steuer- und Militärpflicht-Dispositionen und ist eine solche, trotz so mancher Aenderungen, bis auf den heutigen Tag geblieben.

legirten Distrikte, wie z. B. die kleinrussischen und donischen Kosaken zurechnen. Die zweite durch Hinzufügung der Klöster und Kirchengüter sehr vermehrte und aus Freibauern auf Staatsländereien wohnend bestehend, betrug ungefähr $\frac{2}{3}$ der gesammten ländlichen Bevölkerung Russlands — die dritte endlich, aus Leibeigenen bestehend und fremdes Land bebauend, betrug kaum $\frac{1}{3}$ der ganzen Bevölkerung. —

III.

Weitere Entwicklung und Vermehrung der Leibeigenschaft im XVIII. Jahrhundert bis zum Jahre 1801.

Dieser Abschnitt, der in der Geschichte als die grösste Machtentfaltung Russlands nach aussen am glänzendsten dasteht, ist in Hinsicht auf freie innere Entwicklung des russischen Volkes und namentlich in Hinsicht auf die Bauernzustände, der traurigste. Von dem Tode Peters des Grossen, der ohne es zu ahnen, Russlands Grösse wollend, demselben die tiefste Wunde schlug, folgt ein ganzes Jahrhundert, in dem die Despotie immer weiter um sich greift und der Bauernstand immer tiefer und tiefer in Unfreiheit und Indolenz versinkt oder vielmehr gewaltsam erstickt wird. Umsonst bemühen sich so manche, ja die meisten Publicisten und Geschichtschreiber Lichtblicke aufzufangen und einzelne Maassregeln und Bestimmungen als Symptome einer Tendenz zum Bessern, oder der wachsenden Fürsorge der Regierung für das Wohl der Bevölkerung darzustellen. Diese Bemühungen sind höchst unfruchtbar und die herausgegriffenen Facta nichts mehr als momentane und beinahe nie durchgeführte Gewissensbisse, wogegen die positive Vermehrung der Leibeigenschaft und der Text und Sinn der meisten Regierungsmaassregeln auf das Gegentheil hinweisen. Unter den russischen Herrschern des XVIII. Jahrhunderts, deren wir nach Peter dem Grossen 8 zählen¹⁾, waren 3 Kaiser, von denen einer als Kind unter beständiger Vor-

1) Unter diesen Herrschern (Anna Leopoldowna Peter III. und Katharina II.) waren Ausländer und dem Lande beinahe ganz fremd. Nur die letzte konnte sich während ihrer langen Regierung mit Russland näher bekannt machen.

mundschaft der Grossen des Reichs starb (Peter II.), der zweite nach 6 Monaten entthront wurde (Peter III.) und nur der dritte 4 Jahre regierte (Paul). Die übrigen Herrscher waren 5 Kaiserinnen, die alle sich von Günstlingen beherrschen liessen und das russische Reich zu einer vom einen zum andern übergehenden Apanage für ihre Lieblinge machten. Wir erwähnen nur kurz die Hauptfacta, die während dieser Günstlingswirthschaft, deren Theilnehmer alle im Interesse des Adels und Grundbesitzes waren, den Zustand des Bauernstandes berühren.

Bald nach dem Tode Peters des Grossen verloren die Bauern die wenigen ihnen übrig gebliebenen Rechte. Im Jahre 1729 wurde ihnen verboten freiwillig in den Militärdienst zu treten; 1730 brachte ein Edict, welches die Erlaubniss eigenes Land zu besitzen und zu erwerben, widerrief. Darauf folgte 1736 ein Ukas, welcher den Verkauf von Leuten ohne Land autorisirte und dem Menschenhandel einen neuen Aufschwung gab ¹⁾. In demselben Jahre wird das Recht der Bestrafung der eingebrachten flüchtigen Bauern, das bis dahin dem Staate gehörte, der Willkür ihrer früheren Grundherren daheimgestellt.

Unter der Regierung Elisabeth's, der Tochter Peters des Grossen, finden wir im Jahre 1755, nach vielen, meist barbarischen Ukasen, die Einfangung und Bestrafung der flüchtigen Leibeigenen betreffend, eine Bestimmung, die besser als alle andern den Standpunkt, von dem die Leibeigenschaft damals angesehen wurde, klar macht. Es heisst: dass »wenn Jemand einen fremden Leibeigenen sich zueignet und z. B. denselben als Rekruten einstellt, der beeinträchtigte Theil von dem Beleidiger nach eigener Wahl einen anderen Mann fordern kann, und derselbe ihm überwiesen werden muss.« Es ist dieses eine Variante einer früheren

1) Dieser Ukas spricht eigentlich nur von der Möglichkeit Leibeigene für Fabriken, Manufacturen u. s. w. zu besitzen, und wiederholt also nur die Bestimmungen Peters des Grossen, welcher, um grosse industrielle Unternehmungen zu fördern, Staatsbauern den Unternehmern auf gewisse Bedingungen überweisen liess (Entstehung der Gruppe der Fabrik- oder Possessionsbauern auf beschränktem und einstweiligem Hörigkeitsrechte). Der Ukas von 1736 erlaubt aber solche Bauern zu kaufen und bestätigt also die Möglichkeit, dieselben für immer leibeigen zu machen.

Bestimmung, nach welcher für einen erschlagenen Leibeigenen der Herr desselben von dem Herrn des Tödters den Schuldigen (nach Erleidung der Strafe des Knuts) oder einen andern Leibeigenen als Ersatz fordern konnte. — Beide Bestimmungen betrachten den Leibeigenen also nur als Sache, als ein Ding, welches für einen andern da ist, und für sich gar keine Bedeutung hat. Beide Bestimmungen verschwanden erst 1818 aus der russischen Gesetzsammlung. Im Jahre 1760 erscheint ein neuer Ukas, welcher den Grundeigenthümern erlaubt alle ihre Leibeigenen, mit denen sie unzufrieden sind, oder die ihre Lasten schlecht tragen, nach Sibirien, in die Nertschinskischen Bergwerke zu schicken, indem der Staat alle solche Leute sofort mit Rekrutenquittungen bezahlte. Frauen mussten den Männern folgen. — die Kinder konnten vom Gutsherrn zurückbehalten werden — mit andern Worten der Staat, um für Sibirien Colonisten zu gewinnen, fing an selbst Leibeigene ohne Land und mit fakultativer Trennung der Familie zu kaufen.

Wir übergangen eine Menge kleinerer Bestimmungen, die den letzten Jahren der Kaiserin Elisabeth und der kurzen Regierung Peters des III. angehören ¹⁾, ebenso wie die vielfachen Ukase Katharinas II., die beständig mit der russischen Adelsparthei, die sie auf den Thron erhoben hatte, liebäugelnd, viel freisinniges im Munde führte, ohne etwas reelles zu thun. Ihre vielgepriesene Sorgfalt für das Wohl der Leibeigenen, beschränken sich auf wiederholte Exhortationen, die Leibeigenen milde zu behandeln und in philosophischen Betrachtungen, als ob mit solchen Floskeln positive Gesetzesbestimmungen aufgehoben werden könnten. Was ihre wirkliche Thätigkeit in Betreff der Bauernfrage betrifft, so resumirt sich dieselbe auf 3 Facta, wovon das erste ohne alle Einwirkung auf die damaligen Zustände blieb und die beiden andern der Freiheit die grössten Wunden schlugen. Katharina drückte

1) Ueber Peter den Dritten ist es schwer in Hinsicht auf die Leibeigenschaftsfrage zu urtheilen. Seine mit Ueberstürzung und Hintansetzung jeder Form betriebenen Reformen, die nie zum Ende kamen, zeigen übrigens in ihm einen wohlmeinenden Herrscher. Sein Hauptfehler war, dass er alles nach deutscher Art einrichten wollte und darum selbst bei den tüchtigsten und freisinnigsten Russen keinen Anklang fand.

damit der Leibeigenschaft die Krone auf und legte den Schlussstein zu dem seit Peters des Grossen Tode aufgeführten Gebäude. Seltsamer Widerspruch! nach innen knechtete sie das russische Volk auf immer, während sie nach Aussen für die Interessen der Negersklaven und gegen die Barbaresken in die Schranken trat.

Katharina verdankte den Thron der Geistlichkeit und dem Adel, oder vielmehr der beiden Ständen unerträglich gewordenen Deutschenliebe Peters III. Nicht sowohl aus Liberalität, welche bei ihr mehr Nachäffung als Ueberzeugung war, als um beiden Partheien zu schmeicheln berief sie 1767 nach Moskau eine Versammlung von Notabeln, welche an die Gesetzgebung des Landes und an die Zustände des Volkes eine bessernde Hand legen sollte. Für diese Versammlung schrieb sie selbst eine Instruction, zu der sie sich Inspirationen aus den Philosophen des XVIII. Jahrhunderts (und namentlich Voltaires) holte. Historische Data, philosophische Floskeln, praktische Bemerkungen wechseln darin ab. Lacedämon, Athen und Rom, aber auch Peter der Grosse, müssen Beispiele liefern. Abhülfen werden in der Gesetzgebung Moses, der alten und neuen Welt gefunden. Bei alle dem lässt sich eine bedeutende Unbekanntschaft mit der Gegenwart und den wahren Leiden der Zeit nicht verhehlen¹⁾. Die Instruction berührt in mehreren Punkten auch die bauerliche Bevölkerung des Staates, ohne jedoch dem Principe der Leibeigenschaft nahe zu treten. Verbesserung einiger persönlicher Missstände, z. B. Freigebung der Heirathen, Abhülfe gegen schlechte und grausame Behandlung der Bauern wurden in Anregung gebracht, aber nicht gesetzlich festgestellt. Die ganze Versammlung löste sich nach pomphaften Reden, ohne etwas ge-

1) In dieser Instruction spiegelt sich der Charakter Katharinas vollkommen. Grosse Belesenheit, feiner Geist, eine richtige Beurtheilungskraft bei gänzlichem Mangel an praktischen Kenntnissen und an Ausführungsfähigkeit. — Gegen die übermässige Verbreitung der Syphilis empfiehlt sie die Beschneidung (§ 267 und 268 der Instruction). § 287 sagt sie „die Moralität erhält und vermehrt das menschliche Geschlecht.“ Man weiss wie sie das Beispiel dazu lieferte und die Moralität an ihrem Hofe förderte. Der Geist war willig, aber das Fleisch war schwach.

leistet zu haben, in 15 Commissionen, darunter eine für die Bauernangelegenheiten, auf, doch nur die wenigsten gaben ein Resultat, so z. B. die neue Gouvernementseintheilung und Administrationseinrichtung — für die Bauern geschah nichts.

Dafür dehnte Katharina im Jahre 1783 die Leibeigenschaft auf die bis dahin freien Kosakenländereien der Ukraine aus. In dürren Worten wurde die Bevölkerung sämtlicher Güter, welche Privaten gehörten (d. i. nicht Communalbesitz waren oder dem Staate gehörten) leibeigen gemacht und der grossrussischen Bevölkerung gleichgestellt. Es gab dieses (mit Einschluss der donischen Lande) über eine Million neuer Leibeigenen.

Endlich im Jahre 1785 publicirte Katharina das schon lange vorbereitete Edict über die Grundrechte des Adels (ein Diplom in Art einer Charte), welches bei vielen als ein Act der Liberalität und Freisinnigkeit gilt. Wir betrachten das Edict als einen Act der grössten Ungerechtigkeit, denn zu Gunsten des Adels wurde ihm die leibeigene Bevölkerung vollkommen geopfert. Das Adelsdiplom (*shálowannaja gramota*) ist der Wortlaut der bis jetzt bestehenden Privilegien des Adels. Es gibt demselben persönliche (Befreiung von der Verpflichtung des Staatsdienstes, Befreiung von allen persönlichen Lasten und Steuern), corporative (Errichtung von Adelsversammlungen in den Gouvernements mit berathender Stimme) und ökonomische Rechte und Privilegien. Unter diesen letzten steht das Recht des alleinigen und unbeschränkten Besitzes von Leibeigenen oben an. Der Bauer wird zur Sache gestempelt und ganz zum erblichen und verfügbaren Eigenthum des Grundherren gemacht. Alle früheren Bestimmungen in diesem Sinne sind bestätigt und gesetzlich festgestellt. Von diesem Edicte an erst kann die vollkommene Leibeigenschaft als gesetzlich in Russland bestehend angesehen werden. Der Staat verzichtete zu Gunsten des Adels auf seine Grundlehensrechte und auf die damit verknüpften, jetzt aber getrennten Verbindlichkeiten gegen den Bauer.

Wenn wir nun, abgesehen von dieser principiellen Ausbreitung der Leibeigenschaft, deren quantitative Vermehrung betrachten, so finden wir auch hier in der Zeit von Peters des Grossen Tode bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts die vollkommensten

Beweise für unsere Ansicht über jene Zeit. Die Verschenkung von Staatsländereien an Private nahm mit der Günstlingswirthschaft furchtbar zu und wurde unter Katharina zu einer wahren Verschleuderung. Hunderte und Tausende freier Staatsbauern wanderten in Privathände und wurden durch ein Paar Worte leibeigen. Ungerechnet die Verwandlung der ukrainischen Bauern in Leibeigene, ungerechnet die Einführung des Leibeigenschafts-systems am Don, verschenkten die russischen Kaiserinnen (Anna Elisabeth und namentlich Katharina II.) einige Millionen. Bauern waren gleichsam eine gangbare Münze geworden, mit der alles, von dem über die Feinde des Staates gewonnenen Siege, bis zur höfischen Dienstleistung der Günstlinge bezahlt wurde. Von da schreiben sich die Güter der Menschikoff, Orloffs, Saltykoffs, Zuboffs, Potemkin's und so vieler anderer her. Zum Ende des XVIII. Jahrhunderts können wir folgende Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung annehmen:

Die Freibauern auf eigenem Grund und Boden hatten sich absolut, aber nicht relativ, vermehrt, durch Hinzuzählung der neu-erworbenen Provinzen ¹⁾ und insbesondere der Krimm. Die Freibauern auf Staatsländereien waren in Zahl, durch Verschleuderung derselben an Private bedeutend vermindert. Freibauern auf den Ländereien privater Besitzer waren beinahe alle leibeigen geworden darunter mehrere Millionen kleinrussischer und donischer Kosaken, Litthauer, Wolhynier und Podolier. (Diese letzten frühere polnische Unterthanen wurden erst 1795 den übrigen Leibeigenen gleichgestellt.) Was die Leibeigenen selbst betrifft, so war ihre Zahl absolut und relativ stark angewachsen und betrug nicht weniger als $\frac{2}{5}$ des ganzen Reichs oder auf 35 Mill. Einwohner 15 Mill. Seelen.

IV.

Anstrengungen der Regierung den Zustand der Leibeigenschaft zu mildern und zu beschränken bis zur endlichen Aufhebung derselben im Jahre 1861.

Die Regierung Pauls, welche die letzten Jahre des XVIII. Jahrhunderts füllt, brachte wenn auch keine Verbesserung, so doch

¹⁾ In Litthauen und überhaupt in den Provinzen, wo die Polen ihre

auch keine Verschlechterung des Zustandes der Leibeigenen. Wir theilen nicht die Meinung mancher, welche Paul eine Vermehrung der Leibeigenschaft um 800,000 Seelen zuschreiben. Die Ausscheidung dieser Zahl aus dem allgemeinen Complexe der Staatsbauern behufs Dotirung der Mitglieder der kaiserlichen Familie und der Ritterorden (1797) brachte keine neue Leibeigenschaft, da Administration und Verfassung dieser neuen Bauernklasse nicht wesentlich verändert wurden, auch dieselbe sich einer besonderen Fürsorge erfreute. Es ist dieses der Anfang der jetzigen Apanagenbauern, die heute eine ganz abgesonderte Verwaltung haben und keineswegs den Leibeigenen zur Seite gestellt werden können, sondern vielmehr den Kron- oder Staatsbauern in Rechten und Verpflichtungen ähneln. Nach Pauls Tode beginnt mit seinem Nachfolger ein ernstes Streben, nicht nur den Bauern eine bessere Behandlung zu verschaffen, welche Bemühungen meist an der Hartnäckigkeit des Adels scheiterten, sondern auch der Vermehrung der Leibeigenschaft ein Ziel zu setzen, den Bauern dagegen alle möglichen Mittel zu gewähren, dieselbe auf gesetzlichem Wege zu verlassen. Schwach sind freilich diese Anstrengungen, aber ihre Wirkung lässt sich doch nicht verläugnen. Das Volk sah in ihnen beständig ein Anzeichen der nahen Befreiung, die freilich erst nach 50 Jahren erfolgte.

Die russische Gesetzgebung dieser 50 Jahre bietet eine Menge von Bestimmungen den Bauernstand betreffend dar, welche unmöglich hier analysirt werden kann. Es genüge zu wissen, dass in dieser Menge ein grosser Widerspruch herrscht. Bald werden die alten Bestimmungen und Regeln wiederholt und verschärft, bald werden sie ermässigt und erleichtert. Im Ganzen lässt sich nicht läugnen, dass eine Tendenz zum Bessern vorherrscht, nur kämpft dieselbe sichtbar mit der Furcht, den Adel und das bestehende System aufzuregen, und wohl auch mit der Furcht vor liberalen Neuerungen überhaupt. Indem wir alle die kleineren Fälle übergehen, richten wir unser Hauptaugenmerk nur auf diejenigen, welche bedeutende Resultate gehabt haben

Herrschaft ausgebreitet hatten (und nur der Adel und die Städte polnisch sind) war die Leibeigenschaft noch ausgebreiteter als in Russland, doch bei weitem nicht so unbeschränkt.

und ein entschlossenes Vorgehen bezeichnen. Zur Charakteristik der Zeit sei es hier erwähnt, dass während der Regierungen Alexanders und Nicolaus es 8 Commissionen gegeben hat, die alle in der Absicht gegründet wurden, eine Revision und Verbesserung der Bauernzustände herbeizuführen. Doch alle diese Commissionen waren streng geheim und konnten also schon deshalb kein durchgreifendes Resultat liefern.

Die Hauptmomente der Neuzeit resümiren sich auf 3 Facta: Begründung einer neuen Gruppe von Freibauern »die freien Ackerbauer« genannt, Emanzipation der baltischen Provinzen, Feststellung der Hörigkeitsverhältnisse in den westlichen Provinzen (die Inventarien). Nebenbestimmungen waren: das allmählig durchgeführte Verbot des Verkaufs von Bauern ohne Land, Einstellung der Verschenkungen von Staatsbauern an Private (unter Nicolaus seit 1830 wieder aufgenommen), Beschränkung der schlechten Behandlung der Bauern durch die Grundherren, Verbot der Trennung der Familien etc. etc.

Die Installirung einer Klasse von freien Ackerbauern datirt vom Jahr 1803. Es wurde den Gutsherren (nach dem Projecte des Grafen Rumianzoff) freigestellt, ihre Bauern mit einer gewissen Quantität Land auf freie Bedingungen frei zu machen, indem man hoffte, dass Zeit und Erfahrung die Gutsbesitzer lehren würde, ihren Vortheil einzusehen und dem Beispiele zu folgen. Doch folgten dem Beispiele des Grafen nur wenige, so dass bis jetzt diese Klasse von Bauern nur circa 400,000 Seelen beiderlei Geschlechts zählt. Die zur Prüfung des Projectes niedergesetzte Commission befand es für gefährlich, aus dem facultativen Rechte eine allgemeine Regel zu machen und schlug allgemeine Anwendung des Gesetzes nieder aus Furcht -- vor Verbreitung liberaler Grundsätze gegen das Bestehende.

Erfolgreicher war die Emanzipation der baltischen Provinzen, die im Jahr 1804 in Liefland mit einem Versuche zur Besserung der Bauernzustände anfang und 1816, 1817 und 1819 mit allgemeiner Befreiung der Bauern in allen 3 Provinzen endigte. In den 90er Jahren wandte sich die Regierung an die liefländische Ritterschaft mit dem Rathe, durch Verbesserung des Zustandes der Bauern ein gutes Beispiel zu geben. Im Jahre 1804 erklärte

die Ritterschaft den Bauer für persönlich frei und stellte ein Programm auf, nach welchem die gegenseitigen Verhältnisse geordnet werden sollten. Dieser erste Versuch wurde später definitiv ausgearbeitet und in seinen Hauptzügen von allen 3 Provinzen angenommen. Nach jetzigem Standpunkte beurtheilt ist freilich die baltische Emanzipation ungenügend, für damals war es der wichtigste Schritt, der je in Russland für den Bauern gethan worden war, und konnte nicht anders denn als ein freudiges Ereigniss betrachtet werden. Hauptprincipien waren: Persönliche Freiheit des Bauern, Befugniss eigenes Vermögen zu besitzen und zu erwerben, freie Uebereinkunft mit dem Gutsherrn wegen Regulirung der Aecker, Arbeits- und Zahlungsverhältnisse, freie Justiz, in erster Instanz dem Bauer, in zweiter gemischten Gerichten, in dritter dem Staate übertragen (anstatt der früheren adeligen Patrimonialgerichtsbarkeit) gutherrliche Polizei. Neben diesen freisinnigen Bestimmungen steht aber eine andere, welche leider damals nicht gehörig beleuchtet worden war; Verbot für den Bauern eigenen Grundbesitz zu erwerben. Dieses Verbot hat bis jetzt keinen freien Grundbesitz aufkommen lassen und das Pachtsystem allgemein verbreitet. Der eingeborene Bauer, Finne und Lette ist ländlerlos und aller Boden gehört dem durchgängig deutschen Adel.

Das Ende der Regierung Alexanders und der Anfang der Regierung Nicolaus zeigen einen merkwürdigen Stillstand in Förderung der Bauernfragen. Der Grund liegt in der Furcht vor der geheimen Demokratie, die damals in ganz Europa Wühlerereien veranstaltete und auch in Russland 1825 bei der Thronbesteigung einen Ausbruch versuchte. Erst in den 40er Jahren schien die Regierung von ihrem Misstrauen zurückgekommen zu sein und das Werk der Emanzipation fördern zu wollen. 1842 brachte z. B. ein neues Gesetz über facultative Befreiung von Leibeigenen ohne Land, jedoch mit contractlicher Regulirung der für das Land zu leistenden Abgaben und Lasten. Diese neue Klasse von Freibauern hiessen »Verpflichtete Bauern« (obiasannyje Krestjane), zählen aber bis jetzt nur 55000 Seelen beiderlei Geschlechts ¹⁾.

1) Die Idee zu diesem Projecte gehört dem jetzigen Gesandten in Paris, früherem Minister der Domainen, Grafen Kisseleff an.

Beinahe um dieselbe Zeit wurden zu wiederholten Malen Maassregeln zur Feststellung der bäuerlichen Lasten in den westlichen Provinzen berathen. Der Zustand der Bauern in den früheren polnischen Provinzen und insbesondere in Litthauen, Minsk und Weissrussland war jammervoll. Um den Forderungen der Guts-herren ein Maass zu setzen und den Bauer vor Ueberlastung zu schützen, wurden die früheren Inventarien wieder erneuert. Es waren dieses Tabellen über den Zustand, Grösse, Ertrag etc. der einzelnen Güter, mit genauer Qualificirung der verschiedenen Ackerstücke etc. Nach diesen Tabellen wurde der Betrag der Leistungen des Bauers festgesetzt, so dass derselbe nicht $\frac{1}{3}$ der Ertragsfähigkeit überschreiten durfte. Diese Inventarien wurden zuerst in den kleinrussischen Provinzen Kieff, Wolhynien und Podolien angeregt, und später auch auf Weissrussland (Witepsk und Mohilew) ausgedehnt. Der Zweck war gut, nur schade, dass die Ausführung dem Zwecke nicht entsprach. Falsche Angaben, Plackereien und Recriminationen des Adels u. s. w. zogen die Ausführung in die Länge und das Jahr 1858 fand die Sache noch immer nicht beendigt. Nur in der Ukraine hatte der Generalgouverneur (später Minister des Innern Bibikoff) die Sache mit der ihm eigenen Härte und Strenge durchgeführt und den Adel gezwungen, die Maassregel anzuerkennen. Der Adel in Lithauen fing an, der ihm aufgezwungenen Maassregel eine Emanzipation vorzuziehen. Auf Grund dieser Stimmung des Adels erhielt der Generalgouverneur Nasimoff den Befehl, den Adel anzuregen die Sache freiwillig in die Hände zu nehmen, was zu einer Bittschrift an den Kaiser führte und als Antwort das berühmte Rescript vom 20. Nov. 1857 brachte, mit welchem der erste Schritt zur definitiven Emanzipation geschah ¹⁾.

Das vor wenigen Tagen veröffentlichte (und am 19. Febr. alt. Styles allerhöchst bestätigte) Project einer Befreiung der leibeigenen Bauern hat der Leibeigenschaft mit allen ihren Folgen ein positives Ende gemacht. Von diesem Tage an gilt der frühere

1) Wie die Idee einer allgemeinen Emancipation der Bauern allmählig gereift, mit welchen Schwierigkeiten sie zu kämpfen gehabt hat, wie sie allmählig durch festen Willen Kaiser Alexanders durchgeführt, wird vielleicht in einem besondern Artikel besprochen werden.

Zustand nur als erste Uebergangsperiode für zwei Jahre. Darauf wird der Bauer persönlich frei und das Gesetz bestimmt die Ordnung, in welcher sämtliche Verpflichtungen und Lasten des Bauernstandes abzulösen sind. Sämmtliche Hofbauern (Dienstboten) d. i. Leibeigene ohne Land, werden nach zwei Jahren unwiderlich und ohne Entschädigung frei; die Ackerbauern bekommen ihre persönliche Freiheit, eine eigene Communal-Administration auf Grundlage des Princips der Selbstregierung und verbleiben in einem beschränkten Zustande nur so lange, als sie kein eigenes Land besitzen. In Hinsicht des Besitzes gelten folgende Hauptbestimmungen: Der Adel ist alleiniger Besitzer seines früheren Grundes und Bodens, doch darf das Verhältniss zwischen den Quantitäten Landes, welche zu eigener Nutzniessung bestimmt waren und welche den Bauern zu eigener Bestellung für ihre Rechnung überwiesen worden waren, nicht verändert werden. Den Bauern verbleibt alles Land, welches sie im Jahr 1859 inne hatten, nebst dem Rechte erblicher Benützung für Zahlung einer Rente oder Leistung persönlicher Arbeit auf des Gutsherrn Ländereien. (In 8 Jahren müssen alle persönlichen Leistungen abgelöst und in Geldzahlungen verwandelt sein.) Durch freie Uebereinkunft können die Bauern das ihnen zur Nutzniessung überlassene Land allmählig als Eigenthum an sich bringen, auch andere Grundstücke als freies Eigenthum kaufen, also steht ihnen der Weg zum unabhängigen Grundbesitz überall offen.

Mit Hülfe dieser Bestimmungen ist das Verhältniss der Bauern zu den Grundeigenthümern dahin festgestellt, dass nur Miethverhältnisse (mit bedeutender Bevorzugung des Bauern) stattfinden und dass durch diese Bevorzugung die Gutsherren sich bewogen finden, so bald wie möglich sich mit den Bauern abzufinden und denselben das Land, welches dieselben beinahe besitzen (jedoch nicht verkaufen, versetzen, theilen können) käuflich zu überlassen. Es sind dieses die besten Grundlagen für Bildung eines unabhängigen kleinen Grundbesitzes. In dieser Grundlage liegt das Pfand einer sichern Entwicklung des Nationalreichthums und des weiteren intellectuellen und materiellen Fortschrittes und darum auch hat ganz Russland die Reform mit Jubel begrüsst und Kaiser Alexander zum populärsten Herrscher von allen seinen Vorgängern

gemacht. Sein Werk ist nicht ein egoistisches Bevorzugen einer Klasse, wie so viele andere Reformen, es ist unparteiische Verwirklichung des Principis der Wahrheit und Gerechtigkeit und ein sicheres Unterpfand für weiteres Fortschreiten der Regierung, wodurch das oft unüberlegte Vorwärtsdrängen einzelner Partheien am besten paralysirt wird.

V.

Indem wir den Moment ergreifen, in welchem die Leibeigenschaft in Russland auf immer aufgehoben worden ist, und ihren Zustand zu beschreiben suchen, wie derselbe als letztes Wort einer traurigen Vergangenheit, officiell dokumentirt worden ist, geben wir unsern Lesern eine Uebersicht der Zahlenverhältnisse der Emanzipation. Es sind die Zahlen der X. Revision oder Volkszählung, welche für den Anfang des Jahres 1859 aufgenommen sind und auch als officielle Daten für sämtliche spätere Regierungsmaassregeln bis zur nächsten Volkszählung gelten werden. Im Jahre 1859 (1858) belief sich die ganze Bevölkerung Russlands mit Ausschluss des Königreichs Polen, des Grossfürstenthums Finnland und Transkaukasiens, auf 64 Mill. Seelen. Davon waren folgende Provinzen mit 3,251,000 Seelen ganz frei von der Leibeigenschaft und hatten besondere locale Bauernverhältnisse; diese Provinzen sind: die drei baltischen Gouvernements Esthland, Livland und Kurland, die Kosakenländer des Schwarzen Meeres und die Kirghisensteppen von Orenburg, Ssemipalatinsk und Sibirien ¹⁾. Es bleibt demnach für die Provinzen, in denen die Leibeigenschaft galt 61 Millionen, wovon ungefähr 48 Mill. Bauern, also ungefähr 80% oder $\frac{4}{5}$.

Diese 48 Millionen zerfallen in 3 Hauptgruppen:

- a) Freibauern auf eigenem Grund und Boden, jedoch mit verschiedenen Rechten und in verschiedenen Zeiten entstanden — 1,700,000.

1) Esthland 303,000, Livland 883,000, Kurland 567,000, Kosakenland des Schwarzen Meeres 202,000, Provinz der orenburgischen Kirghisen 800,000, Provinz von Ssemipalatinsk 219,000, Provinz der sibirischen Kirghisen 277,000. Summa 3,251,000 Seelen.

b) Freibauern auf Grund und Boden, welcher dem Staate gehört — 23,300,000.

NB. Diese Gruppe besteht aus einer grossen Anzahl verschiedener Benennungen mit verschiedenen Rechten; doch zahlen sie alle für das bebaute Land den Obrok. Die Apanagen sind hier mit einbegriffen.

c) Leibeigene auf fremdem Grund und Boden, inclusive derjenigen Gruppen, welche nur auf gewisse Zeit und Bedingungen leibeigen sind — 22,563,086.

Wir haben uns hier nur mit dieser letzten Klasse zu beschäftigen, die also 0,36 (ungefähr ein Drittel) der ganzen Bevölkerung oder 0,40 (d. i. $\frac{2}{5}$ also weniger als die Hälfte) der ländlichen Bevölkerung Russlands ausmacht. Es ist dieses die Bevölkerung, die bis jetzt unfrei war und von nun an frei ist und allmählich in die erste Gruppe »der Freibauern auf eigenem Grund und Boden« aufgehen muss ¹⁾.

Die Leibeigenen zerfielen im Jahre 1858 in folgende Unterabtheilungen:

1) Leibeigene des Adels mit Land

9,798,938 M. G.

10,359,293 W. G.

Summa 20,158,231 B. G.

2) Leibeigene des Adels ohne Land d. i. Dienstboten oder Hofleute

723,725 M.

743,653 W.

Summa 1,467,378 B. G.

3) Leibeigene des Adels in einstweiligem oder beschränktem Besitze

173,476 M.

180,848 W.

Summa 354,324 B. G.

4) Leibeigene verschiedener Institutionen als Städte, Kirchen,

1) Die zweite Gruppe oder die Staatsbauern werden wahrscheinlich auch dieser Regel folgen, da schon jetzt die Mittel berathen werden, denselben den Ankauf von Kronländereien, auf denen sie bis jetzt wirthschafteten, zu ermöglichen.

Schulen, Hospitäler etc. meist aus Vermächtnissen von Privaten bestehend.

19,350 M.

21,204 W.

Summa 40,554 B. G.

5) Leibeigene der Fabriken und Bergwerke, den jedesmaligen Besitzern gehörend und meist in den Händen von Kaufleuten

259,455 M.

283,144 W.

Summa 542,599 B. G.

Totalsumme aller 5 Kategorien

10,974,944 Männl.

11,588,142 Weibl.

Summa 22,563,086. B. Geschl.

Ehe wir zu einer genaueren Analyse dieser Zahlen übergehen, müssen wir bemerken, dass das Verhältniss der Geschlechter sich wie 100 : 105.50 herausstellt, wogegen die ganze Bevölkerung des Reichs nur 100 : 101 giebt. Das weibliche Geschlecht ist also in der leibeigenen Bevölkerung bedeutend überwiegend. — Erklären kann man sich dieses Phänomen nur durch folgendes : 1. Verheimlichung einer (freilich geringen) Anzahl von steuerpflichtigen männlichen Individuen ; 2. jährlicher Recrutenabgang ; 3. anormales Ueberwiegen der männlichen Geburten und in Folge dessen grössere Sterblichkeit der Kinder männl. Geschlechts. Diese letztere Erscheinung hat vielleicht ihren Grund in den frühzeitigen Heirathen, doch wagen wir es nicht ohne factische Beweise diese Vermuthung aufzustellen. —

Die speziellen territorialen Dichtigkeitsverhältnisse der Leibeigenen giebt folgende Tabelle.

T a-
der geographischen Verbreitung und

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Benennung der Territorial- Eintheilungen.	Bauern mit Land.	Hofleute.	Temporäre Leib- eigene.	Bauern ver- schie- dener In- stitu- tionen.	Fabrik- und Bergwerks- Leibeigene.
Archangelsk. . . .	—	20	—	—	—
Astrachan	11,848	579	—	—	—
Bessarabien	4922	5923	—	—	—
Vilna	318,154	19,305	14,071	1019	—
Witepsk	429,692	11,903	3403	1235	—
Wladimir	662,541	25,881	—	3508	7607
Wologda	207,539	7613	—	1126	1499
Wolhynien	686,911	416	176,690	144	—
Woronesh	451,579	65,767	—	420	2480
Viatka	35,446	1612	—	—	19,115
Grodno	335,963	13,207	3988	8144	—
Land der doni- schen Kosaken	281,109	5047	—	—	—
Ekatherinoslaw	272,235	56,295	—	—	—
Kasan	196,908	15,943	—	—	1567
Kaluga	556,032	29,665	—	85	36,834
Kiew	1,080,421	7303	33,338	—	—
Kowno	332,469	14,605	17,572	—	—
Kostroma	585,431	31,754	—	—	498
Kursk	563,311	136,499	—	2964	21,815
Minsk	546,802	14,434	36,658	1266	—
Mohileff	556,297	15,183	—	789	—
Moskau	585,911	28,721	—	2133	4547
Nijni-Novgorod	711,883	18,600	—	—	12,310
Novgorod	392,940	26,915	—	207	—
Olonetz	10,483	773	—	205	—
Orenburg	125,175	12,244	—	—	99,555
Orel	620,720	87,358	—	1247	14,703
Pensa	507,314	38,427	—	29	3960
Perm	367,288	14,152	—	—	277,717
Podolien	968,026	6306	65,968	751	—
Poltawa	595,760	85,851	—	61	—
Pskow	360,639	19,526	—	—	—
Rjāsan	722,225	69,239	—	131	14,800

belle

Dichtigkeit der Leibeigenschaft.

7.	8.	9.	10.	11.	
Total.	Zahl der adeligen Besitzer.	Durchschnittsverhältniss. Col. 7: 8.	Allgemeine Bevölkerung.	Procent der Leibeigenschaft.	Bemerkungen.
20	3	6, ⁶⁶	274,951	0,007	
12,427	86	144	477,492	2,60	
10,844	271	40	919,107	1,17	
402,549	2096	192	876,116	45,95	
446,233	1571	284	781,741	57,08	
699,533	2659	263	1,207,908	57,91	
217,777	1264	172	951,593	22,89	
864,161	2341	369	1,528,328	56,54	
520,246	2632	197	1,930,859	26,94	
56,173	106	530	2,123,904	2,64	
361,302	1605	225	881,881	40,97	
286,156	2911	98	896,870	31,91	
328,530	2448	134	1,042,681	31,51	
214,418	907	236	1,543,344	13,89	
622,616	2440	255	1,007,471	61,80	
1,121,062	1554	721	1,944,334	57,66	
364,646	1547	236	988,287	36,90	
617,683	3264	188	1,075,988	57,41	
724,589	5475	132	1,811,972	39,99	
599,160	1967	304	986,471	60,74	
572,269	2165	264	884,640	64,69	
621,312	2439	254	1,599,808	38,84	
742,793	1411	526	1,259,606	58,97	
420,062	4261	98	975,201	43,07	
11,461	219	52	287,954	3,99	
236,974	895	265	2,007,075	11,84 *	* Ohne die Fabrikbauern nur 153.
724,028	3823	189	1,532,034	47,26	
549,730	2029	271	1,188,535	46,25	
659,157	68	9693 *	2,046,572	32,21	* Ohne die Fabrikbauern nur circa 5500.
1,041,051	1554	670	1,748,466	59,54	
681,672	7322	93	1,819,110	37,47	
380,165	1952	194	706,462	53,88	
806,395	5215	154	1,427,299	56,50	

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Benennung der Territorial-Eintheilungen.	Bauern mit Land.	Hofleute.	Temporäre Leibeigene.	Bauern verschiedener Institutionen.	Fabriks- u. Bergwerks-Leibeigene.
Samara	213,253	20,067	—	83	1050
St. Petersburg .	239,748	12,966	2636	4161	781
Saratoff	613,445	44,100	—	8	—
Simbirsk	416,873	25,582	—	29	528
Smolensk	709,506	49,014	—	1518	1149
Stawropol	13,739	1733	—	—	—
Taurien	35,642	5396	—	25	—
Tamboff	665,533	79,474	—	62	16,638
Tver	713,675	41,433	—	—	—
Tula	736,221	66,063	—	3223	2636
Charkoff	379,795	91,247	—	123	—
Cherson	260,760	60,490	—	—	—
Tschernigoff . .	500,000	53,622	—	—	—
Jaroslaw	523,266	28,226	—	5863	173
Jenniseisk	151	115	—	—	—
Transbaikalien .	—	11	—	—	—
Irkutzk	—	13	—	—	488
Tobolsk	2384	616	—	—	149
Tomsk	266	138	—	—	—
Jakutzk	—	7	—	—	—
Littorale d. still. Oceans	—	—	—	—	—
Total	20,158,231	1,467,378	354,324	40,554	542,599

Die von uns in vorliegender Tabelle gegebenen Zahlen genügen, um die Hauptverhältnisse der Leibeigenschaft darzustellen. Uebrigens müssen wir bemerken, dass diese Hauptzahlen das Resultat specieller Erforschungen auf Grund ziemlich ausführlicher Daten der Volkszählung sind, und dass wir nur, um Zeit und Raum zu sparen, in keine ausführlichere Beleuchtung dieser Data eingehen. Wir übergehen hiemit sämtliche Details in Hinsicht der Vertheilung nach Bezirken und einzelnen Gütern, in Hinsicht des Geschlechts, der inneren Standesverschiedenheit, der Besitz

7.	8.	9.	10.	11.	
Total.	Zahl der adeligen Besitzer.	Durchschnittsverhältniss. Col. 7:8.	Allgemeine Bevölkerung.	Procent der Leibeigenschaft.	Bemerkungen.
234,453	887	264	1,530,039	15,32	
260,292	1509	165	1,083,091	24,03	
657,553	2592	254	1,636,135	40,19	
443,012	1625	273	1,140,973	38,83	
761,187	5308	143	1,102,076	69,07	
15,472	130	119	640,739	2,41	
41,063	396	111	687,343	5,97	
761,707	3265	233	1,910,454	39,87	
755,108	3507	215	1,491,427	50,65	
808,143	3864	209	1,172,249	68,94	
471,165	3265	144	1,582,571	29,77	
321,250	2688	119	1,027,459	31,27	
553,622	4445	124	1,471,866	37,61	
557,528	2810	198	976,866	57,07	
266	5	53	303,266	0,09	
11	2	6	352,876	0,001	
501	2	250 *	319,930	0,16	* Ohne die Fabrikbauern nur 6.
3149	68	46	1,021,266	0,31	
404	27	15	701,001	0,06	
7	2	3 ¹ / ₂	222,533	0,003	
—	—	— *	21,860	—	* Mit Berücksichtigung nur der eigentlich leibeigenen (Col. 2. 3. 4.) männlichen Geschlechts, (d. i. der steuerpflichtigen) gestaltet sich das Verhältniss als 1 : 100.
22,563,086	106,897	211	61,129,480	36,89	

verhältnisse etc. etc. und begnügen uns mit den Hauptresultaten, die auch für das auswärtige Publicum nicht ohne Interesse sein dürften.

Colonne 2 giebt für die verschiedenen Gouvernements und Provinzen die Anzahl der ackerbautreibenden Bauern, die folglich alle ansässig sind und Land von Gutsherren zur Benützung haben.

Colonne 3 gibt die Anzahl von leibeigenen Hofleuten, welche kein Land haben und als Dienstboten von den Herren verwendet

werden. Schon die sehr bedeutende Zahl dieser Bauern (14 auf einen Besitzer) zeigt an, dass dieses ein Missbrauch ist, welcher besonders in den Gouvernements Voronesh, Ekatherinoslaw, Kursk, Poltawa, Tamboff, besonders aber in Kherson und Kharkoff hervortritt. Es sind dieses meist südliche, stark bevölkerte Provinzen, in denen die Zahl der adeligen Gutsbesitzer sehr gross und der Güterbesitz sehr zersplittert ist. Die grosse Anzahl von Hofleuten kommt nicht so viel von Landmangel, als namentlich von dieser Kleinherrenwirthschaft her, da viele vom armen Adel ihre Leute in fremde Dienste treten lassen oder dieselben als Handwerker placiren, um von denselben jährlich 20—50 und auch mehr Rubel als Obrok einzuziehen. Schon lange versuchte die Regierung verschiedene Mittel, um den Uebergang vom Pfluge zum Hofdienste so schwer als möglich zu machen und dem Missbrauch der Gutsherren Gewalt, den Bauer zu deplaciren, zu steuern. Doch haben alle diese Mittel nur das Resultat einer Vermehrung der Hofbauern gegeben (siehe unten) und nur seit 1858 ist dieses Ueberführen gänzlich verboten.

Colonne 4 gibt die Anzahl der zeitweilig verpflichteten Bauern, welche nach bestimmter Frist frei werden mussten. Diese Bauern sind nur in wenigen Gouvernements (in allem 350,000 Seelen) zu finden. Am zahlreichsten sind sie in den früher polnischen Provinzen und namentlich in Kieff, Wolhynien und Podolien (der früheren Ukraine), wo sie durch Verleihung von Staatsbauern, confiscirten Gütern, Gütern des aufgehobenen Jesuitenordens u. s. w. an Private, entstanden sind. In den russischen Gouvernements sind dieses die Bauern, welche seit 1846 persönlich von den Gutsherren befreit worden sind, doch für das ihnen überlassene Land noch eine gewisse Zeit lang die Lasten der Leibeigenen theilweise tragen müssen.

Colonne 5 gibt die Vertheilung von 40,000 Leibeigenen, welche verschiedenen Institutionen gehörten z. B. Schulen, Kirchen, Hospitälern. Diese Bauern gehören keiner Person, werden aber zu Gunsten der Institutionen, von deren resp. Directoren, Chefs etc. ganz nach den Rechten des gutsbesitzenden Adels administrirt.

Colonne 6 gibt die Vertheilung der Fabrik- und Bergwerks-

bauern, welche in den Gouvernements, in welchen die ackerbau-treibende Leibeigenschaft am wenigsten vertreten ist, überwiegend sind. Am zahlreichsten sind diese Bauern in Permd, Orenburg, dann in Kaluga und Tamboff. In den ersten sind es die Bergwerke, welche den Ackerbau ersetzen, doch haben die meisten Bauern Land und bebauen dasselbe für sich, indem sie an Stelle der Feldarbeit für den Herren bestimmte Tage in den Hüttenwerken arbeiten. Da die meisten Gutsherren nur in dieser Industrie betheiligt sind, so sind die ihnen gehörenden Bauern den Hüttenwerken zugewiesen und der allgemeinen Berg- und Hüttenpolizei unterworfen. Doch sind unter den Besitzern solcher Bauern auch viele nicht adelige, die eigentlich keine Leute besitzen dürfen und nur auf gewisse Bedingungen hin dieselben vom Staate oder vom Adel kaufen. Die Macht solcher Besitzer unterliegt gewissen Beschränkungen. In anderen grossrussischen Gouvernements finden wir auch solche Bauern, bei den Tuch- und Rübenzuckerfabriken. Entstanden sind sie seit Peter dem Grossen, welcher dadurch die Industrie und Anlegung von Fabriken fördern wollte.

Colonne 7 gibt die Summe aller Leibeigenen und ist besonders interessant in Vergleich mit Col. 10 — der allgemeinen Bevölkerung —, das Verhältniss dieser beiden Columnen in Procenten geben wir in der Colonne 11, welche die grössere oder mindere Dichtigkeit der Leibeigenschaft nachweist. Demnach gibt es in Russland 16 Gouvernements, in welchen über die Hälfte der Bevölkerung (50%) leibeigen ist. Darunter sind 7, welche den früheren polnischen Provinzen angehören (Smolensk 70%, Mohileff 64%, Witebsk 57% sämmtl. Weissrussen, Minsk 60% Littauer und Weissrussen, Podolien 60%, Wolhynien 56%, Kieff 58%, Kleinrussen oder Russinen). Die übrigen früher polnischen Provinzen stehen dieser Kategorie sehr nah. Ferner gehören zu derselben Gruppe 7 grossrussische Gouvernements, welche den Kern des moskauischen Reichs bildeten und im Kreise um Moskau herumliegen (Tula 68%, Kaluga 61%, Rjasan 56%, Nijni Novgorod 58%, Vladimir 50%, Kostroma 57% und Yaroslaw 57%). An diese Gouvernements schliessen sich Twer und Pskov unmittelbar an, doch stehen dieselben der folgenden Gruppe näher.

Moskau steht nicht unter diesen Gouvernements, doch verdankt es dieses nur der Grösse seiner Städtebevölkerung, die meist frei ist und das Leibeigenschaftsprocent bedeutend verringert. Ohne die Städte gehörte Moskau auch in die Kategorie der am meisten mit Leibeigenen bevölkerten Provinzen.

Mit Ausnahme des Westens, in dem die Polenherrschaft durch Eroberung die Leibeigenschaft verbreitete und beinahe die ganze Bevölkerung in dieselbe trieb, verringert sich die relative Anzahl der Leibeigenen nach Maassgabe der Entfernung vom Centrum, welches Moskau und die obenbenannten Gouvernements bilden. Eine zu fertigende Karte hat den Zweck, die Verbreitung der Leibeigenschaft im russischen Reich anschaulich zu machen. Es sind von mir für dieselbe in Schattirungen 5 Grade angenommen, 1. über 50%, 2. von 25 — 50%, 3. von 10 — 25%, und 4. unter 10%, 5. ohne Leibeigenschaft (ganz weiss). Unter 10% Leibeigene haben die Gouvernements: Taurien 5%, Olonetz (4%), Viatka, Astrakhan, Stawropol (2%) und Bessarabien (1%). Noch schwächer ist das Verhältniss in Sibirien, wo die Luft selbst den Verbrecher früher frei machte. In allen diesen Provinzen ist die Leibeigenschaft importirt worden, meist durch Colonisation grossrussischer Bauern, hat aber zum Glück nicht um sich gegriffen. Beinahe sämtliche genannte Gouvernements liegen an den äussersten Rändern des grossen russischen Reichs.

Einen nicht minder interessanten Vergleichungspunkt bietet uns Col. 8 die Anzahl der Guts- (Leibeigenen-)Besitzer. Durch Vergleichung dieser Colonne mit der vorhergehenden (Col. 7) erhalten wir die Col. 9, in welcher die Anzahl Leibeigener, die im Durchschnitt auf jeden Besitzer kommt, gegeben ist. Es ist dieses ein Maassstab des Vorherrschens des grösseren oder kleineren Besitzes, der einen grossen Einfluss auf die ökonomischen Verhältnisse der Bauern hat. In der Regel sind die Bauern grosser Güter besser mit Land versehen und besser administrirt als die Bauern der kleinen Herren, die, um ihrem Ehrgeiz zu fröhnen, gewöhnlich den Bauer aussaugen. Wenigstens zeigt dieses der Zustand derjenigen Landstriche, wo ein zahlreicher und meist armer Adel vorherrscht. Die reichsten Gouvernements sind unstreitig Perm (9700 auf einen Besitzer), Viatka (530)

und die drei kleinrussischen Gouvernements Podolien (670), Kieff (721) und Wolhynien (370). Hierher gehört auch Nijni-Novgorod mit 526. Das durchschnittliche Verhältniss ist 200. -- Am geringsten ist diese Durchschnittszahl in Rjasan, Kharkoff, Smolensk, Ekaterinoslaw, Kursk, Tchernigoff, Kherson, am Don, in Novgorod, Poltawa und Bessarabien ¹⁾. Indem wir speciell den Grundbesitz und die damit verknüpfte Anzahl von Leibeigenen betrachten, finden wir folgende Hauptresultate. Von den 107,000 Bauernbesitzern sind:

1396, welche über 6,500,000 Bauern besitzen (d. i. 4700 Bauern auf einen Herrn), und jeder über 2000 Bauern haben, hauptsächlich in den Gouvernements Kieff, Wolhynien, Podolien, Ssaratoff und Nijninowgorod, dann in Pensa, Tamboff, Rjasan, Wladimir, Orel, Voronesh — d. i. Kleinrussland und der fruchtbare Landstrich, welcher von der Mittel-Wolga zur Mündung des Dniester hin liegt (Russlands Kornkammer).

2462 mit über 3,000,000 Bauern (also im Durchschnitt 1200 Seelen auf 1 Besitzer), welche alle über 1000—2000 Unterthanen haben. Diese Klasse von Besitzern findet sich auch hauptsächlich in den oben benannten Gouvernements und in Centralrussland, namentlich Tver und Kostroma (also immer im Bette der Wolga).

20,162 mit ungefähr 8,000,000 Bauern (d. i. 400 im Durchschnitt), welche über 200—1000 Seelen besitzen. Dieses ist die Klasse, welche der allgemeinen Durchschnittszahl am nächsten kommt. Sie ist ziemlich gleichmässig in allen Gouvernements vertheilt, besonders stark aber in dem industriellen Gouvernement Tula vertreten.

36,179 mit über 3,300,000 Seelen (im Durchschnitt 90 auf einen Besitzer), welche alle über 40 und bis zu 200 Unterthanen besitzen. Auch diese Klasse findet sich beinahe überall, doch besonders häufig in den grossrussischen Gouvernements, die eine Art Gürtel um Russlands Centrum (Moscau) bilden. In den südlichen Gouvernements ist diese Klasse auch nicht minder als die folgende vertreten.

¹⁾ Wir nennen hier nicht die Gouvernements, wo die Leibeigenschaft ausnahmsweise vorkommt und überhaupt wenig Privatgüter zu finden sind.

Diese Klasse zählt alle Besitzer mit unter 40 Seelen, im Ganzen 42,959 Besitzer mit 700,000 Unterthanen (Durchschnitt 16 Seelen auf einen Besitzer). Diese, meist armen, Gutsherren kommen am häufigsten im Süden vor, namentlich in Kleinrussland (Tschernigoff, Poltawa, Kharkoff, Kursk). Auch im Westen und Norden (Smolensk, Wilna, Novgorod) ist diese Klasse beinahe überwiegend. Auch die meisten Gutsbesitzer im Lande der donischen Kosaken gehören hierher.

Endlich finden wir noch 3633 Besitzer mit circa 25,000 Seelen — jedoch ohne Land (Durchschnitt ungefähr 6). — Vorherrschend ist diese Klasse nirgends, doch stark vertreten im Süden (namentlich Kleinrussland, d. i. Kieff, Tschernigoff, Kharkoff je mit 200 Individuen), in Taurien, Ekaterinoslaw, Kherson etc., in Moscau und St. Petersburg. — Am Don fehlt sie ganz.

Es ist bemerkenswerth, dass die Gouvernements, in denen der mittlere und kleine Besitz vorherrscht, und die Zahl der Gutsbesitzer bedeutend ist, meist der Emancipation nicht gewogen waren, sondern derselben entgegenarbeiteten. Viel mehr Sympathie fand die Emancipation beim grossen Grundbesitz, freilich mit traurigen Ausnahmen einiger sehr einflussreicher Personen, welche sich zu Führern der Opposition machten, die meist aus kleinem Adel bestand.

Es bleibt uns noch eine Frage zu beantworten, welche sich bei Betrachtung der Gesamtziffer der Leibeigenschaft aufdrängt. Hat sich diese Ziffer in letzter Zeit mit der gesammten Bevölkerung vermehrt, oder folgt sie eigenen Bewegungsgesetzen? Ohne einstweilen die Ursachen ergründen zu wollen, müssen wir auf Grundlage der Vergleichung mit den Summen früherer Volkszählungen dieses Letzte bejahen. Die 3 letzten Volkszählungen, die VIII., IX. und X., geben für die gesammte Bevölkerung eine Vermehrung von $16\frac{8}{10}\%$ oder 9,000,000, d. i. für 22 Jahre jährlich $\frac{3}{4}\%$. Die Totalsumme der Leibeigenschaft dagegen bietet folgende Zahlen.

	VIII. Revision.	IX. Revision.	X. Revision.
	1836.	1851.	1858.
Bauern mit Land	21,163,099	20,576,229	20,158,231
Hofleute	914,524	1,035,924	1,467,378

	VIII. Revision. 1836.	IX. Revision. 1851.	X. Revision. 1858.
Temporäre Leibeigene	228,375	233,609	354,324
Bauern v. Institutionen	376,521	86,933	40,554
Fabrik-Bauern . . .	95,571	435,021	542,599
Summa	22,778,090	22,367,716	22,563,086.

Seit 22 Jahren hat sich also die leibeigene Bevölkerung absolut vermindert, und zwar ist diese Verminderung besonders stark bemerkbar in dem Zeitraume von der VIII. bis zur IX. Volkszählung. Seit 1851 ist dieselbe absolut stationär geblieben, hat sich aber relativ vermindert, denn eine Vermehrung von 200,000 entspricht nicht dem natürlichen Zuwachse, welcher beinahe 200,000 jährlich ist und also eine Vermehrung von 1,400,000 geben würde. Anders stellt sich aber das Verhältniss heraus, wenn wir die einzelnen Positionen nehmen. Die Zahl der ackerbautreibenden Bauern ist nicht nur absolut stationär geblieben, sondern hat sich auch bedeutend vermindert. Folglich hat die Leibeigenschaft nicht nur keine Ausbreitung erhalten, sondern sich beständig zu Gunsten der freien Bevölkerung vermindert, und zwar 1) durch jährlichen Rekrutenabgang, 2) durch Befreiung und Uebergang in andere Stände, 3) durch innere Ursachen, welche die Vermehrung hinderten, als schlechte Behandlung, Armuth, grössere Sterblichkeit u. s. w. Doch ist dieser Abgang nicht so beträchtlich, wie es scheint; denn wir bemerken zugleich eine Vermehrung der anderen leibeigenen Klassen, und zwar übersteigt diese Vermehrung den natürlichen Satz von 16 %; also kommt sie theilweise auch von Zufluss von aussen her. Es ist klar, dass die freien Stände in dem XVIII. Jahrhundert nicht leibeigen werden konnten, und dass dieser Zufluss also nur aus der Klasse der Leibeigenen mit Land kommen konnte. In dieser Hinsicht erklärt sich die Sache dadurch, dass viele Gutsbesitzer aus Eigennutz und auch aus Furcht vor der seit 20 Jahren beständig in Anregung gebrachten Emancipation ihre Bauern von der Scholle zum Hofdienste überführten, um nicht gezwungen zu sein, denselben ihr Land erblich zu überlassen. So lässt sich ziemlich bestimmt die Vermehrung von 50 % in der Klasse der Hofbauern erklären. Dasselbe gilt von den Fabrikbauern, deren

Vermehrung aber nicht so gross ist, da in den früheren Zählungen dieselben oft mit den Ackerbauern vermischt worden sind. Die angewachsene Zahl der temporären Leibeigenen seit 1851 beweist, dass mehrere Besitzer der Emancipation schon früher entgegenkommen wollten. Was endlich die sehr starke Verminderung der Institutionen gehörenden Leibeigenen betrifft, so ist sie eine Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft in den Kloster- und Kirchengütern der westlichen Provinzen, welche 1844—1846 sehr bedeutend war.

In jedem Falle hat die Freiheit der Bauern in den letzten 22 Jahren Fortschritte gemacht. Doch erst 1861 ist das Wort »Leibeigen« ganz gestrichen worden und mit einem Male der Rest der Bevölkerung frei gemacht. Eine nähere Beleuchtung dieser grössten That in der russischen Geschichte hoffen wir nächstens unsern Lesern zu geben.
